

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen

**Betrifft:**        **Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest**

hier:            Bekanntmachung über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2015 die Aufstellung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest beschlossen und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Der Plangeltungsbereich der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch den Vielbecker Weg und Maßnahmenflächen,
- im Nordwesten: durch Maßnahmenflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Osten: durch vorhandene GI-Flächen,
- im Süden: durch vorhandene GI-Flächen,
- im Westen: durch Maßnahmenflächen.

Die Geltungsbereichsgrenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest sind dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen:



Das Planungsziel besteht in folgendem:

- Änderung einiger Festsetzungen innerhalb des vorhandenen Industriegebietes zur Sicherung der Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben in der Stadt Grevesmühlen.

Der Vorentwurf der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Industrie- und Gewerbegebiet Grevesmühlen Nordwest liegt zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen in der Zeit

**vom 29.10.2015 bis zum 30.11.2015**

während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

montags - freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags und dienstags	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von allen an der Planung Interessierten Stellungnahmen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhält hier gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Grevesmühlen, den 16.10.2015

J. Ditz  
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

(Siegel)